



Zahl: 640-2/2026-0a
Datum: 20.10.2026
Auskünfte: Hr. Opetnik, MBA
Telefon: (04230) 310 DW 11
Fax: (04230) 630
e-mail: alois.opetnik@ktn.gde.at

Betreff: Grabungs- und Verlegearbeiten – Verordnung;

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Globasnitz vom 20.10.2026, womit aus Anlass von Grabungs- und Verlegearbeiten am Bakondyweg in Globasnitz, durch die Firma DPB GmbH., 8523 Frauental, Gamserstraße 23, verkehrsbeschränkende Maßnahmen in der Zeit vom 20.10.2026 bis einschl. 30.10.2026 verfügt werden.

Gemäß den §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide Gesetze in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

In beiden Fahrtrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 10 a leg.cit. „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 30 km/h“ bzw. § 52 Z 10 b leg.cit. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sind in beiden Fahrtrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

§ 2

Sollte die Fahrbahn nur halbseitig befahren werden können, ist dieser Baustellenbereich durch AVISO-Posten der bauausführenden Firma bzw. bei kurzen Distanzen und vorhandener Sicht durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 5 leg.cit. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ sowie in der Gegenrichtung gemäß § 53 Z 7 a leg.cit. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ abzusichern.

Die Verkehrszeichen gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7 a leg.cit sind unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des § 89 leg.cit. StVO 1960 zu erfolgen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung bestraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Sadovnik

Ergeht an:

- DPB GmbH., 8523 Frauental – per Email werner.pertl@dpb.at

Zur Kenntnisnahme an:

- Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg; pi-k-bleiburg@polizei.gv.at
- BH Völkermarkt, Strafabteilung

	Unterzeichner	Gemeinde Globasnitz
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T13:16:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1614130979
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	